



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie des Landes Hessen zur Messförderung

25. August 2023

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter Sache.

Die Formulierung einer eigenständigen Richtlinie des Landes Hessen zur Messförderung, stellt eine Neuerung dar, die nachvollziehbar ist und von uns grundsätzlich begrüßt wird. Gegenüber der bisherigen Praxis, die Messförderung als Teil der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung zu behandeln, bietet dies den Vorteil, mögliche Änderungen und Anpassungen, die spezifische den Bereich Messförderung betreffen, schneller umsetzen zu können.

Nachvollziehbar ist für die hessischen Industrie- und Handelskammern auch die Aufhebung des Instruments der Gruppenförderung, das sich in der Vergangenheit als bürokratieaufwändig erwies und nur mäßig nachgefragt wurde.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass die Industrie- und Handelskammern als langjährige Partner in der Abwicklung des Förderprogramms ihre Funktion als Antragsberechtigte nunmehr verlieren sollen. Diese Funktion sollte im Interesse der Wirtschaft unbedingt beibehalten werden.

Außerdem halten wir es für dringend erforderlich, dass der Messrichtlinie wie in der Vergangenheit auch wieder entsprechende Erläuterungen zur Seite gestellt werden, was der Präzisierung und Abgrenzung wichtiger Begrifflichkeiten dient und einen beschleunigten Verfahrensablauf gewährleistet.

Insgesamt hätten die hessischen Industrie- und Handelskammern mit ihrer langjährigen Erfahrung und ausgeprägten Expertise bei der

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Jürgen Ratzinger
Tel. 069 2197-1211
j.ratzinger@frankfurt-main.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Abwicklung der Messförderung eine wesentlich frühere Einbindung in das Verfahren im Interesse der hessischen Wirtschaft und im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit für sinnvoll und wünschenswert erachtet.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

I. 1. Abs. 1

Kleine und mittlere Unternehmen beinhalten Start-ups. Eine separate Nennung an dieser Stelle und im weiteren Text der Richtlinie ist aus Sicht der Wirtschaft redundant.

I. 1. Abs. 2

Die formulierte Zielsetzung, dass jährlich konkret mindestens 20 Unternehmen unterstützt werden sollen, erschließt sich nicht. Zum einen sollte angesichts wechselnder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen im In- und Ausland die Beurteilung der Fördermaßnahme auf Grundlage einer mehrjährigen Betrachtung erfolgen. Zum anderen stellt das Ausmaß, in dem das zur Verfügung stehende Fördervolumen tatsächlich abgerufen wird, unseres Erachtens ein ausreichendes Kriterium dar, um in mehrjähriger Betrachtung den Grad der Zielerreichung des Förderzwecks zu bewerten.

I. 2. Abs. 1

Speziell für Start-ups soll allein schon der Besuch einer Messe zum Zwecke der Kontaktvermittlung bzw. des Netzwerkers förderfähig sein. Dies ist neu und stellt eine Ausweitung des Förderumfangs dar, auf die unseres Erachtens verzichtet werden sollte. Da Reise- und Aufenthaltskosten nicht förderfähig sind, handelt es sich in diesem Fall im Wesentlichen um Eintritts- bzw. Teilnehmergebühren. Erstens dürfte bei einer derartigen Absenkung von Förderbedingungen die Gefahr von Mitnahmeeffekten erheblich sein. Zweitens ist nicht nachvollziehbar, warum andere kleine und mittlere Unternehmen diesbezüglich dann nicht förderfähig sein sollten. Und drittens dürfte in vielen Fällen angesichts geringer förderfähiger Kosten der Bürokratieaufwand einer solchen Maßnahme für beide Seiten (Unternehmen und Bewilligungsstelle) unverhältnismäßig hoch sein. Offen bleibt im Übrigen auch, nach welchen Kriterien im Rahmen einer Antragsprüfung die folgende Voraussetzung zu prüfen wäre: „..., insbesondere wenn kein geeigneter Ausstellerbereich vorhanden ist.“

I. 2. Abs. 4

Die vorgesehene Begrenzung der Anzahl der Messeteilnahmen eines Unternehmens ist zu begrüßen.

I. 3. 1.

Dass nur noch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro antragsberechtigt sein sollen, lehnen wir ab, da es den Kreis der antragsberechtigten Unternehmen erheblich einschränken würde. Die bisherige, langjährige Höchstgrenze von 75 Millionen Euro sollte im Gegenteil den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst und substantiell erhöht werden.

I. 3. 3.

Abgesehen von der bereits genannten Einschätzung einer Redundanz der gesonderten Behandlung von Start-ups bleibt auch das Definitionskriterium „innovative Geschäftsprozesse“ für eine Prüfung nach unserer Einschätzung zu weit gefasst und zu unbestimmt. Fraglich ist, nach welchen Kriterien das objektiv, vergleichbar und nachvollziehbar geprüft werden kann.

I. 4. Abs. 2

Die nachfolgende Aufzählung mit neun Spiegelstrichen sollte abschließend sein. Daher sollte bei der einleitenden Formulierung „Zuwendungsfähige Ausgaben ..., wie“ das „wie“ ersatzlos gestrichen werden.

I. 4. Abs. 2, Spiegelstrich 1

Der Verweis auf die Angemessenheit der Ausstellungsfläche ist überflüssig. Jedes Unternehmen wird aus finanziellem Eigeninteresse seine Ausstellungsfläche so wählen, dass sie aus seiner Sicht angemessen ist. Auch ist nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien die Unangemessenheit einer vom Unternehmen gemieteten Ausstellungsfläche festgestellt werden sollte.

I. 4. Abs. 2, Spiegelstrich 3

Der Maximalbetrag von 2.500 Euro förderfähige Kosten beim Rücktransport der Exponate sollte angesichts der hohen Preissteigerungen im Transportbereich in den letzten Jahren deutlich erhöht werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass diese Regelung auch für Aussteller auf den hessischen Firmengemeinschaftsständen Anwendung findet.

I. 4. Abs. 2, Spiegelstrich 8

Dass Fremdpersonal während der Messebeteiligung, sofern es gemeinsam eingesetzt wird, eine zuwendungsfähige Ausgabe darstellt, stammt vom Instrument der Gruppenförderung, das aber nicht mehr vorgesehen ist. Insofern ist das Kriterium „gemeinsamer Einsatz“ zu streichen.

I. 4. Abs. 2, Spiegelstrich 9

Eintrittskosten zur Messe sollten ausschließlich zuwendungsfähig sein im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Messestandes, auf das sich die vorangehenden Spiegelstriche beziehen.

I. 4.1

Der Abschnitt bezieht sich laut Überschrift auf Messen „im außereuropäischen Ausland“. Im nachfolgenden Text wird aber auf „Auslandsmessen außerhalb von EU und EFTA“ abgestellt (ebenso in I. 4.2.) Das ist nicht das Gleiche. So kann der widersinnige Fall eintreten, dass eine Messe in Albanien mit bis zu 4000 Euro gefördert wird, während eine Messe in der Schweiz nur bis zu maximal 2000 Euro förderfähig ist. Die geographische Einordnung Europa/Nicht-Europa sollte daher einheitlich und klar definiert werden.

Unabhängig wäre es vor dem Hintergrund erheblicher Kostensteigerungen im Messegeschäft während der letzten Jahre unseres Erachtens wünschenswert, die Förderhöchstgrenzen von 4000 bzw. 2000 Euro merklich anzuheben.

I. 4.2

Faktisch bedeutet die Regelung den Ausschluss von kleinen und mittleren Unternehmen (nach Definition in I. 3.1), die sich nicht explizit als Handwerks- und Kleinbetriebe oder Start-ups (nach Definition in I. 3.1 und I.3.2) einordnen lassen, aus der Förderung. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird von uns abgelehnt.

Der Kreis der förderfähigen Messen umschließt jetzt die internationalen Leitmessen im Inland. Bisher waren es hingegen die als international geltende Messen im Inland, wobei die 20 größten Messen - und damit gerade die wesentlichen internationalen Leitmessen im Inland - explizit ausgenommen waren. Dieser Schwenk ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung der bisherigen Regelung, dass bei Großmessenveranstaltungen ein finanzieller Anreiz für eine Teilnahme aufgrund eines besonders hohen Ausstellerandrangs nicht erforderlich ist, gilt unverändert und ist im Interesse geringer Mitnahmeeffekte sinnvoll. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

I. 5.

Hier muss es nach unserem Verständnis statt „... und öffentlicher Zuwendungsgeber ...“ heißen: „... oder öffentlicher Zuwendungsgeber ...“

I. 6.1, Abs. 1

Die für eine Prüfung des Antrags wesentlichen Kriterien „Beginn des Vorhabens“, „Finanzierungsplan“ und „Maßnahmenbeschreibung“ sind

inhaltlich nicht weiter erläutert. Das stellt eine deutliche Abweichung zur bisherigen Praxis dar, bei der der Richtlinie ergänzende, umfangreiche Erläuterungen beigelegt waren, in denen diese und andere Begriffe näher ausgeführt waren. Dies war eine hilfreiche Unterstützung für die Antragsteller bei der Prüfung der Antragsformulare bei der Antragsausfertigung und ermöglichte transparente, nachvollziehbare und rasche Antragsbearbeitungen. Diese bewährte Praxis sollte weitergeführt werden, wir plädieren für die Erstellung ergänzender Erläuterungen nach bisherigem Vorbild.

I. 6.1. Abs. 2

Hier stellt sich die Frage, wie die Einhaltung der Höchstgrenzen von den Unternehmen „verbindlich“ nachgewiesen werden kann. Bisher war z.B. eine unterzeichnete Eigenauskunft des Unternehmens auf dem Antragsformular als verbindlicher Nachweis des Jahresumsatzes ausreichend. Entsprechende Erläuterungen fehlen jedoch.

I. 6.2 Abs.1

Antragsberechtigt sind nach dem neuen Richtlinienentwurf die förderberechtigten Unternehmen. Sie wenden sich an die zuständigen Kammern und Verbände. Da im Text konkret aber nur Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern aufgeführt werden, kann der Verweis auf Verbände entfallen.

Bisher waren hingegen die Kammern und Verbände Antragsberechtigte. Diese grundlegende Änderung ist unverständlich, die bisherige Konstellation war effizient und unternehmer-freundlich. Durch die umfassende Einbindung der Industrie- und Handelskammern wurden die Unternehmen im Antragsprozess entlastet, und in der engen Zusammenarbeit zwischen Kammern und Bewilligungsbehörde konnten offene Fragen rasch geklärt und Bearbeitungszeiten kurzgehalten werden.

Die Industrie- und Handelskammern sprechen sich entscheiden dafür aus, die bisherige Regelung, dass sie als Antragsberechtigte fungieren, im Interesse der Wirtschaft und im Sinne einer effizienten, reibungsarmen und kundenfreundlichen Abwicklung beizubehalten.

I. 6.2 Abs. 2

Bisherige Bewilligungsbehörde war die Hessen Trade and Invest GmbH. Nunmehr ist dafür die HA Hessen Agentur GmbH vorgesehen. Fraglich ist, aus welchem Grund dieser Wechsel erfolgt, und auf jeden Fall sollte darauf geachtet werden, dass Reibungsverluste beim Bewilligungsprozess in dessen Zuge möglichst vermieden werden.

I. 6.3

Als Verwendungsnachweis wird anders als bisher zusätzlich ein Sachbericht von den Unternehmen gefordert. Es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zweck ein solcher Sachbericht erhoben wird und welcher zusätzliche Nutzen diesem zusätzlichen Reporting-Aufwand, der die Unternehmen trifft, gegenübersteht. Daher sollte es beim zahlenmäßigen Nachweis belassen und auf einen Sachbericht verzichtet werden.

II. 1.

Der Eingang eines rechtzeitig und vollständig eingereichten Antrages „kann“ nicht von der Bewilligungsbehörde bestätigt werden, sondern er „muss“ bestätigt werden (unser Vorschlag: innerhalb von 10 Arbeitstagen). Die Bestätigung ist für das Unternehmen entscheidende Voraussetzung für die weitere Planung der Messebeteiligung und muss zeitnah erfolgen. Die Unternehmen brauchen Planungssicherheit, und es ist nicht akzeptabel, dass ein „rechtzeitig und vollständig eingereicherter Antrag“ nicht zügig bewilligt oder zumindest das Refinanzierungsverbot aufgehoben werden sollte.

II. 2.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist. Fraglich ist wie eine solche Nachweispflicht ohne erheblichen bürokratischen Aufwand für den Antragsteller zu erbringen ist. Die Beteiligung an einer Messe, ohne dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist, widerspricht der unternehmerischen Praxis und dürfte in der Realität ein seltener Ausnahmefall sein. Den Industrie- und Handelskammern ist jedenfalls aus langjähriger Praxis kein entsprechender Fall bekannt. Im Sinne schlanker Reporting-Strukturen für die Unternehmen sollte auf diese Nachweispflicht verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Frank Aletter'.

Frank Aletter
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink that reads 'Dr. Jürgen Ratzinger'.

Dr. Jürgen Ratzinger
Federführung International